

Satzung zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Vermögensbetrieb der Stadt Goch“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Vermögensbetrieb der Stadt Goch vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Vermögensbetrieb der Stadt Goch“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

§ 2

Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für den Vermögensbetrieb der Stadt Goch vom 21.12.2011 wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Vermögensbetrieb der Stadt Goch“ werden in die städtische Verwaltung überführt und von dieser ab dem 01.01.2025 wahrgenommen.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt endet die Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses als Betriebsausschuss.
- (3) Der Betriebsleiter wird zum 31.12.2024 abbestellt. Der Bürgermeister wird die durch die Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verbundenen abschließenden Aufgaben ab dem 01.01.2025 erledigen.
- (4) Sämtliches Personal wird zum 01.01.2025 in die Stadtverwaltung eingegliedert.

§ 4

Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz und Lagebericht

Der Bürgermeister erstellt zum Bilanzstichtag 31.12.2024 den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW zur Erstellung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

Vermögen und Schulden

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen, Sonderposten und Verbindlichkeiten, das Fremdkapital sowie alle übrigen Bilanzpositionen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 auf die Stadt Goch übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.